

NEWS 02/2021:

Gutachten der Ermittlungsbehörden als Basis für einen technischen Regress

Im Zuge unserer Bewertungen für Haftpflichtversicherer haben wir es bei Brandschäden häufig mit Regressen von Sachversicherern zu tun, die ihre Argumentation auf Basis von Behördengutachten stützen. Hier insbesondere mit Gutachten, die von Mitarbeitern der Polizei oder in deren Auftrag erstellt wurden. Beschäftigt man sich intensiv mit derart basierten Regressforderungen, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass diese Regresse häufig nicht erfolgreich umgesetzt werden. Für die Haftpflichtversicherer sicherlich ein zufriedenstellender Zustand. Aus Blickrichtung des Sachversicherers muss man sich fragen, woran dies liegt. Als erstes sollte man die Motivationen der einzelnen Parteien verstehen.

Die Polizei arbeitet im Auftrag der Strafverfolgung und ist in der Regel neben der Feuerwehr als erstes vor Ort. Deren primäre Aufgabe ist es zu prüfen, ob eine strafbare Handlung, wie zum Beispiel Brandstiftung, dem Brandschaden zu Grunde lag. Liegt diese Vermutung nahe, dann wird versucht, dies vollumfänglich aufzuklären. Dies erfolgt in der Regel auch hinreichend genau. Weist die Spurenlage nach Brand jedoch auf eine natürliche oder technische Brandursache hin, dann dient dies nur noch dazu, eine Brandstiftung auszuschließen. Hier stellt sich die Frage, wieviel Aufwand dann noch für die detaillierte Aufklärung investiert wird und mit welcher Genauigkeit dies erfolgt. Hat sich bei den Ermittlern oder deren Hilfskräften der Eindruck verfestigt, dass es keine Brandstiftung war, dann wird sehr häufig nur anhand der Brandzehrungen – also den sekundären Brandfolgeschäden – die mögliche Ursache definiert. Favorisiert ein Ermittler im Auftrag der Staatsanwaltschaft einen technischen Defekt als Ursache, dann ist es für deren Ergebnis nicht wirklich wesentlich, von welchem Gerät der Schaden ausging. Dies führt nach deren Einschätzung häufig zu der Bestimmung eines technischen Defekts, was insgesamt stimmen mag, oft jedoch ein falsches oder folgebeschädigtes Gerät betrifft.

Weiterhin muss man verstehen, dass Brandursachenermittler der Polizei in der Regel über eine polizeiinterne Ausbildung verfügen und dann eine mehrtägige Weiterbildung zum Brandursachenermittler erhalten. Darin werden die wesentlichen Inhalte vermittelt, um eine Brandstiftung zu erkennen. Dies ersetzt kein Studium der Chemie oder Elektrotechnik und führt nicht zur ausreichenden Fachkunde in diesen Bereichen. Daher kann nicht erwartet werden, dass neben dem Ausschluss der Brandstiftung die weiteren Folgerungen, die zur Regressbegründung wesentlich sind, korrekt erkannt werden – da auch nicht für deren Entscheidung von Relevanz.

Ing.-Ges. Opp mbH
Am Wissenschaftspark 12-16
D-54296 Trier

Handelsregister
Amtsgericht Wittlich
HRB 41010

Kontakt
Fon +49 651 99 93 93 0
Fax +49 651 99 93 93 10

Internet
Info@ig-opp.de
www.ig-opp.de

Geschäftsführer
Dipl. Ing. FH ET A. Opp
Vom Justizministerium Luxemburg
ö.b.u.v. Sachverständiger für
elektrische u. elektronische
Anlagen und Systeme



Da der Kriminalermittler nicht den Regress im Fokus hat, sondern die Aufklärung einer möglichen Straftat, sieht er auch nicht das Erfordernis, die technische Brandursache detailliert aufzuklären, mögliche alternative Szenarien zu beleuchten und alle relevanten Asservate umfassend für einen Ausschluss zu asservieren. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Für den Haftpflichtversicherer:

Erkennt man als Haftpflichtversicherer, dass sich der Regress eines Sachversicherers nur auf ein Behördengutachten stützt, dann ist es immer sinnvoll dieses umfassend zu hinterfragen und einen Ansatz für einen qualifizierten Einwand herauszuarbeiten. In der Regel fehlen wesentliche Asservate, der Ausschluss der anderen Betriebsmittel im Brandbereich und alternative Mechanismen werden nicht beurteilt.

Für den Sachversicherer:

Viele Sachversicherer sind sich dieser Mechanismen und der Motivation der Ermittlungsbehörden nicht ausreichend bewusst und nehmen Behördengutachten ohne weitere Prüfung als Basis um einen Regress anzustoßen und zu begründen. Oft wird erst viel zu spät nach dem Einwand des qualifiziert prüfenden Haftpflichtversicherers die Mangelhaftigkeit der Regressbegründung erkannt. Dann ist aber in der Regel so viel Zeit vergangen, dass die korrekte Prüfung nachträglich wegen entsorgter Asservate und nicht ausreichender Dokumentation am Schadenort nicht mehr durchführbar ist.

Als Sachversicherer mit Motivation zum Regressieren muss man sich bewusst sein, dass Brandermittlungsgutachten im Auftrag von Behörden als stützendes Argument ein gefundenes Fressen für qualifiziert arbeitende Haftpflichtversicherer sind. Der einzige sinnvolle Grund sich auf diese Basis zu beschränken, besteht in dem Einsparpotential weiterer eigener Ermittlungstätigkeiten oder wenn zu diesem Zeitpunkt keine weitere Ermittlung mehr möglich ist. Dann ist es immer noch ratsam, dass sich daraus ergebende Prozessrisiko fachlich bewerten zu lassen. Eine Ermittlungsakte kann wertvolle Hinweise liefern, daher sollte diese stets angefordert und ausgewertet werden. Besteht ein ernsthaftes Interesse am Regress, dann empfehlen wir eine korrekte technische Aufarbeitung. Hierbei ist darauf zu achten, dass abhängig von der vermuteten Brandursache auch der entsprechend fachkundige Sachverständige eingesetzt wird. Z.B. ein Chemiker bei Bränden durch Leinöle, Brandstiftung mittels Brandbeschleunigern oder an verfahrenstechnischen Anlagen. Ein Elektrotechniker bei Bränden durch Elektrik, Elektronik, Batterien u.ä. Dies verringert wesentlich die Fehlerquote. Die ordnungsgemäße Beweissicherung am Brandort ist ein maßgeblicher Schlüssel für einen erfolgreichen Regress und wird im folgenden Newsletter ausführlich mit einer Handlungsanweisung abgehandelt.



Für die Strafverfolgungsbehörde:

Viele technisch verursachte Brandschäden auch mit Personenschäden haben häufig eine Ursache in der Nichteinhaltung von Vorschriften und Normen bei der Planung, Konstruktion, Errichtung sowie Instandhaltung von Geräten und Anlagen. Zahlreiche Gesetze und Vorschriften fordern an vielen Stellen die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, erfolgt dies nicht, und es kommt daher zu einem Schaden, dann sollten die Ermittlungsbehörden zumindest eine fahrlässige Brandstiftung überprüfen. Allerdings sind den Ermittlern die entsprechenden Vorschriften oft nicht ausreichend bekannt. Hier besteht erkennbar ein Schulungsbedarf. Abschließend ist hier noch anzumerken, dass sich viele Ermittler, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft handeln, nicht bewusst sind über die Folgen ihrer Aussagen. Dort ist anscheinend nicht ausreichend bekannt, dass Sachversicherer die Folgerungen zur Brandursache als Tatsache anerkennen und oft als Basis für Regresse verwenden. Die Sichtung zahlreicher Polizeigutachten ergab, dass fast immer die Brandursache – auch wenn später nicht haltbar – einem Betriebsmittel zugeordnet wird. Diese teils grenzwertigen Folgerungen verursachen dann hohe Aufwendung. Dies könnte vermieden werden, wenn die entsprechenden Personenkreise hierrüber informiert wären und bei unklarer Lage dies auch entsprechend korrekt kommunizieren würden.

Beispiel:

In einem Pflegeheim verstarb eine Person nach einem Brandschaden. Foto 1 zeigt den Brandbereich. Gemäß Behördengutachten soll es die elektrische Hebeeinheit des Pflegebetts gewesen sein. Foto 1 zeigt den Schadenort. Der Sachversicherer stieß daher den Regress gegen den Hersteller an. Die Anforderung der Asservate erfolgte gemäß Abbildung 2. Die Einheit war soweit unbeschädigt und wies nur geringe sekundäre Brandfolgeschäden auf und war als Ursache zweifelsfrei ausgeschlossen – dies auch einfach erkennbar. Ähnliche Fälle erhalten wir wöchentlich. Eine qualifizierte Sichtung der ersten Bilder vom Schadenort hätte schon Zweifel am Ergebnis wecken müssen.



Foto 1: Polizei vor Ort



Foto 2: Asservat im Labor

